

## Informationsbrief

# Vereinfachungsregelung zu kleinen Photovoltaik-Anlagen

- Stand 25.07.2022

### Allgemeines

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem BMF-Schreiben vom 29.10.2021 eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und kleine Blockheizkraftwerke geschaffen. Anlass hierfür war, dass es immer häufiger Streitigkeiten über die Gewinnerzielungsabsicht gab.

Dieses BMF-Schreiben soll die steuerliche Bearbeitung von kleinen Photovoltaikanlagen und/oder kleinen Blockheizkraftwerken vereinfachen.

Nachfolgend die wichtigsten Infos zu diesem Thema.

**Inhalt**

- 1 Kernaussage – auf Antrag Liebhaberei
- 2 Wirkung einer sog. Liebhaberei
- 3 Wegfall des Betriebsausgabenabzugs
- 4 Für welche PV-Anlagen kann der Antrag gestellt werden?
- 5 Nicht begünstigte Anlagen
- 6 Änderung der Verhältnisse
- 7 Wahlrecht zum Liebhabereibetrieb soll nicht ausgeübt werden
- 8 Umsatzsteuer
- 9 Weitere Informationen

**1 Kernaussage – auf Antrag Liebhaberei**

Nach dem BMF-Schreiben vom 29.10.2021 ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bei bestimmten PV-Anlagen oder Blockheizkraftwerken (BHKW) eine Liebhaberei zu unterstellen. Der Antrag ist keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht. Soll das Wahlrecht zur Liebhaberei ausgeübt werden, dann halten wir hierfür einen eigenen Vordruck bereit.

Der Antrag auf Liebhaberei kann bei PV-Anlagen, welche die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von der Gewinn- und Verlustsituation gestellt werden.

Dies bedeutet, dass auch bei PV-Anlagen und BHKW, aus deren Betrieb dauerhaft Gewinne erzielt werden, der Antrag gestellt werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nun auf kleine PV-Anlagen.

**2 Wirkung einer sog. Liebhaberei****Besteuerungsgrundlage**

Es wird unterstellt, dass die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Gewinne und Verluste (somit Betriebseinnahmen und

Betriebsausgaben) aus dieser PV-Anlage werden bei der Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Dies bedeutet zudem auch, dass weder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung noch eine Anlage G hierfür abgegeben werden müssen.

**Zeitliche Wirkungen**

Der Antrag kann für alle offenen Jahre gestellt werden.

Wenn z. B. jetzt die Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2021 ansteht, dann kann der Antrag (soweit gewünscht) bereits für 2021 gestellt werden.

Der Antrag gilt dann auch für künftige Jahre und muss nicht jährlich neu gestellt werden.

**Antragsfristen**

Der Antrag ist bei Anlagen, die in der Zeit vom 1.1.2004 – 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, bis spätestens 31.12.2022 zu stellen.

Für Anlagen, die vor dem 1.1.2004 oder ab dem 1.1.2022 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, gibt es eigene Fristen.

**Auch für veranlagte Jahre?**

Soweit Vorjahre endgültig veranlagt worden sind, können diese Vorjahre nicht berichtigt werden.

Anders sieht dies aus, wenn veranlagte Vorjahre verfahrensrechtlich noch geändert werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gesetzt wurde. Dann gilt der gestellte Antrag auch für diese Jahre.

**3 Wegfall des Betriebsausgabenabzugs**

Durch die Ausübung des Wahlrechts werden die Gewinne und Verluste aus diesen PV-Anlagen nicht mehr besteuert. Dies bedeutet, dass die Betriebseinnahmen, aber auch die Betriebsausgaben, nicht mehr anzusetzen sind.

Somit können künftig bei einer solchen Anlage auch die Rückbaukosten, Entsorgungskosten oder Reparaturen nicht mehr angesetzt werden.

#### 4 Für welche PV-Anlagen kann der Antrag gestellt werden?

Maßgebend ist nicht die einzelne PV-Anlage, sondern die Summe der PV-Anlagen einer steuerpflichtigen Person.

Die Vereinfachungsregelungen gelten für die PV-Anlagen einer steuerpflichtigen Person

- mit einer installierten Gesamtleistung bis 10 kW/kWp,
- die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und
- wenn der von der PV-Anlage erzeugte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird.

Wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt werden, dann kann die Vereinfachungsregelung (Antrag auf Liebhaberei) in Anspruch genommen werden und die Gewinne/Verluste aus der PV-Anlage sind nicht mehr zu besteuern.

#### 5 Nicht begünstigte Anlagen

Wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, dann kann die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch genommen werden.

Schädliche Tatbestände sind u.a.:

- Gesamtleistung der Anlagen größer 10 kW.
- Anlage vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen und die erhöhte garantierte Einspeisevergütung läuft noch.
- Der erzeugte Strom wird zu eigenen oder fremden betrieblichen/freiberuflichen Zwecken verwendet.
- Der erzeugte Strom wird an Mieter geliefert.

#### 6 Änderung der Verhältnisse

Sollten sich nach der Antragstellung auf Liebhaberei die Verhältnisse bezüglich der PV-Anlage ändern, dann besteht von Seiten des Steuerpflichtigen eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt. Eine Änderung

der Verhältnisse liegt z. B. vor, wenn die Gesamtleistung der Anlage(n) auf über 10 kW/kWp vergrößert wird.

Ab diesem Jahr müssten dann wieder Gewinnermittlungen zur PV-Anlage beim Finanzamt eingereicht werden. Mit der Folge, dass die Gewinne/Verluste dann wieder zu besteuern sind.

#### 7 Wahlrecht zum Liebhabereibetrieb soll nicht ausgeübt werden

Soll das Wahlrecht bei PV-Anlage(n) bis 10 kW/kWp nicht in Anspruch genommen werden (z. B. wegen Gestaltung mit Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen), dann verbleibt es bei den üblichen Regelungen.

Wie bisher sind dann Gewinnermittlungen beim Finanzamt einzureichen und die Gewinne/Verluste zu besteuern.

#### 8 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für die Einkommensteuer. Umsatzsteuerlich entfaltet dieses BMF-Schreiben keine Wirkung.

In vielen Fällen kann zwischen der Regelbesteuerung und der Kleinunternehmerregelung gewählt werden.

Wenn die Einnahmen der Regelbesteuerung (19 %) unterliegen, ist die Umsatzsteuer weiterhin an das Finanzamt abzuführen. Dafür ist auch der Vorsteuerabzug möglich.

#### 9 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.